

Satzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart zur Regelung der Verwaltung der Räumlichkeiten

Vom 10. Mai 2017

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 2 Chancengleichheitsgesetz und Änderungsgesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108) geändert worden ist, sowie §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 und 29 Abs. 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung - OrgS) vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 65/2015 vom 25. September 2015), die zuletzt durch die Dritte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft vom 08. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 21/2017 vom 23. März 2017) geändert worden ist, hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 19. April 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Satzung am 9. Mai 2017, Az.: 7625.23/5, gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle verwendeten Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 1 Raumzuweisung durch die Universität

(1) Die Universität stellt der Studierendenschaft Räume unentgeltlich zur Verfügung (§ 65a Abs. 5 Satz 1 LHG).

(2) Die konkrete Zuweisung von Räumlichkeiten erfolgt durch eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Universität und der Studierendenschaft.

§ 2 Raumzuweisung innerhalb der Studierendenschaft

Die der Studierendenschaft von der Universität zugewiesenen Räumlichkeiten werden vom Studierendenparlament den Gremien und Organen der Studierendenschaft, insbesondere den Fachgruppen, zugeteilt. Der Vorstand evaluiert in regelmäßigen Abständen den Bedarf an Räumlichkeiten und die interne Zuteilung und unterbreitet dem Studierendenparlament gegebenenfalls Änderungsvorschläge.

§ 3 Raumverantwortung

Die Studierendenschaft ist für die Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die auf die der Studierendenschaft zugewiesenen Räumlichkeiten Anwendung findet, verantwortlich. Dies gilt insbesondere für sämtliche feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, für Lärmschutzvorschriften, der Unfallverhütungsverordnung und des Arbeits- und Umweltschutzes, sowie die Versammlungsstättenverordnung und hygienerechtliche Vorschriften.

§ 4 Raumbeauftragte

(1) Für jede zugewiesene Räumlichkeit ist innerhalb der Studierendenschaft ein Raumbeauftragter zu bestellen. Es können für eine Räumlichkeit auch mehrere gleichberechtigte Raumbeauftragte oder weitere stellvertretende Raumbeauftragte bestellt werden.

(2) Die Bestellung und Abbestellung eines Raumbeauftragten erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden. Im Falle von Räumlichkeiten, die gemäß § 2 nicht dem Vorstand sondern einem anderen Gremium oder Organ zugewiesen sind, ist der Vorstandsvorsitzende bei der Bestellung an einen Vorschlag des jeweiligen Gremiums oder Organs gebunden.

(3) Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom jeweiligen Raumbeauftragten und vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet zu den Akten zu nehmen. Im Rahmen der schriftlichen Bestellung ist festzuhalten,

1. dass die Hausordnung der Universität Stuttgart in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung zur Kenntnis genommen wurde und sich der Raumbeauftragte regelmäßig über etwaige Änderungen derselben informiert,
2. dass die Verfügung über die Ausübung des Hausrechts in den der Studierendenschaft der Universität Stuttgart zur Verfügung gestellten Räumen der Universität Stuttgart vom 05. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachung 76/2013) zur Kenntnis genommen wurde,
3. dass die aktuell gültigen allgemeinen Raumnutzungsregeln der Studierendenschaft gemäß § 5 Abs. 1 in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung zur Kenntnis genommen wurde und sich der Raumbeauftragte regelmäßig über etwaige Änderungen derselben informiert,
4. dass die bei Bestellung schriftlich übergebenen Hinweise zur Kenntnis genommen wurden,
5. dass die Regelungen unter Nummer 1 bis 4 in angemessener und ausreichender Weise durch den Raumbeauftragten an die Personen kommuniziert werden, die die Räumlichkeiten nutzen,
6. dass die die Räumlichkeiten nutzenden Personen auf deren individuelle Berichtspflicht gemäß § 6 Abs. 1 hingewiesen werden und
7. ob der Raumbeauftragte zur eigenständigen Kommunikation mit den zuständigen Stellen der Universität gemäß § 6 Abs. 3 berechtigt ist.

Ferner sind elektronische sowie telefonische Kontaktdaten zu vermerken.

(4) Für die Amtszeit der Raumbeauftragten finden § 7 Absätze 5, 6 und 8 OrgS sinngemäß Anwendung. Bei einem Ausscheiden nach § 7 Absatz 8 OrgS ist der Raumbeauftragte verpflichtet den Vorstandsvorsitzenden sowie die Fachgruppenleitung umgehend zu informieren;

auf Verlangen des Vorstandes ist der Raumbeauftragte verpflichtet sein Amt für bis zu drei Monate kommissarisch weiter zu führen.

(5) Der bzw. die für die jeweilige Räumlichkeit verantwortliche Raumbeauftragte ist bzw. verantwortlichen Raumbeauftragten sind für die Einhaltung der Raumverantwortung nach § 3 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Hierfür hat er zu Beginn jedes Semesters die anwesenden Mitglieder der Fachgruppe in einer Sitzung zu belehren. Über diese Belehrung ist ein Protokoll mitsamt Anwesenheitsliste zu führen. Des Weiteren muss ein ihm vom Vorstand zur Verfügung gestellter Aushang an geeigneter und frei zugänglicher Stelle im Raum angebracht werden. Der Raumbeauftragte hat die Sichtbarkeit und Leserlichkeit des Aushangs regelmäßig zu prüfen und den Aushang gegebenenfalls zu erneuern.

(6) Der Raumbeauftragte fungiert als Ansprechpartner für die Nutzer des von ihm zu verantwortenden Raumes.

(7) Den Raumbeauftragten soll zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Verfügung über die Ausübung des Hausrechts in den der Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Räumen der Universität Stuttgart vom 05. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachung 76/2013) das Hausrecht für die jeweiligen Räume übertragen werden.

(8) Der Vorstandsvorsitzende hat Vorschläge nach Absatz 2 Satz 2 zurückzuweisen sowie gegebenenfalls eine Abbestellung vorzunehmen, sofern ein Raumbeauftragter auf Grund seiner Persönlichkeit oder Qualifizierung nicht oder nicht mehr in der Lage ist, die Aufgaben nach Absatz 4 sowie das Hausrecht nach Absatz 5 wahrzunehmen.

(9) Raumbeauftragte müssen voll geschäftsfähig im Sinne des BGB sein.

(10) Über die Raumbeauftragten und deren jeweilige Zuständigkeit für bestimmte Räumlichkeiten der Studierendenschaft ist zentral eine Übersichtsliste zu führen, die der Universität bzw. dem von dieser als zuständig benannten Dezernats regelmäßig sowie auf deren Verlangen umgehend vorzulegen ist.

(11) Die Raumbeauftragten haben auf Verlangen des Vorstandsvorsitzenden dem Vorstand über ihre Arbeit zu berichten und diesbezügliche Anfragen umgehend zu beantworten, damit dieser seine Pflicht der laufenden Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung wahrnehmen kann.

§ 5 Raumnutzungsregeln

(1) Das Studierendenparlament kann auf Vorschlag des Vorstandes (§ 9 Abs. 1 Nr. 28 OrgS) allgemeine Raumnutzungsregeln für alle oder bestimmte Räumlichkeiten der Studierendenschaft aufstellen. Hierzu sind vor Beschlussfassung die betroffenen Gremien und Organe, insbesondere die Fachgruppen, zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft können für die ihnen gemäß § 2 zugewiesenen Räumlichkeiten im Benehmen mit dem Vorstand weiterführende Raumnutzungsregeln aufstellen. Die Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zu Regelungen

nach Absatz 1 stehen. Erhebt der Vorstand Einspruch gegen eine Regelung nach Satz 1, so ist die Angelegenheit dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Raumnutzungs- und hausrechtsspezifische Regelungen der Universität sowie generell gesetzliche Bestimmungen gehen den Regelungen der Studierendenschaft in jedem Fall vor.

§ 6 Beschädigungen; Mängel

(1) Beschädigungen, Mängel oder Sicherheitslücken in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft sind umgehend dem jeweils zuständigen Raumbeauftragten anzuzeigen; diese Pflicht gilt für alle Mitglieder und Beschäftigten der Studierendenschaft, die die jeweiligen Räumlichkeiten nutzen.

(2) Beschädigungen, Mängel oder Sicherheitslücken sind vom Raumbeauftragten umgehend an den Vorstandsvorsitzenden zu melden. Dieser informiert die zuständigen Stellen der Universität und trifft Absprachen hinsichtlich des weiteren Vorgehens. Davon abweichend kann er auch den Raumbeauftragten hierfür bestimmen. In diesem Fall ist der Vorstandsvorsitzende über die Entwicklungen stets zu informieren.

§ 7 Einsatz finanzieller Mittel für die Räumlichkeiten

(1) Die Studierendenschaft ist im Rahmen der von in einer Nutzungsvereinbarung mit der Universität vorgesehenen Fälle für die Finanzierung von Maßnahmen bezüglich der ihr zugewiesenen Räumlichkeiten verantwortlich.

(2) Finanzierungen nach Absatz 1 erfolgen aus den Finanzmitteln der Gremien und Organe, denen die Räumlichkeiten nach § 2 zugewiesen wurden, sofern es sich nicht um wiederkehrende Ausgaben handelt und hierfür im Haushalts- oder Finanzplan zentrale Mittel veranschlagt sind. Reichen die Finanzmittel nach Satz 1 für die Finanzierung von Maßnahmen nicht aus, so ist diese anderweitig von der Studierendenschaft zu finanzieren und ein Beschluss des Studierendenparlaments über die mittel- oder langfristige Verrechnung der Kosten zu Lasten des jeweiligen Gremiums oder Organs herbeizuführen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 10. Mai 2017

gez.
Carl Quast
Präsident des Studierendenparlaments
der Studierendenschaft der Universität Stuttgart